

SITZUNGSVORLAGE

Fachamt: Haupt- und Ordnungsamt
Datum/Verfasser: 18.01.2018/Achim Grockenberger
Aktenzeichen: 022.3, 656.01

**Einziehung von öffentlichen Straßen und Wegen - Teilfläche von Flst. 3956,
Gemarkung Oberurbach (Weg im Hegnauhof)**

1. Sachverhalt

Eine Teilfläche von etwa 15 m² des Flurstücks 3956, Gemarkung Oberurbach, Ortsweg im Hegnauhof soll veräußert werden, da diese für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist (siehe auch der in der Anlage beigefügte Lageplan).

Dazu muss der Gemeinderat nach § 7, Abs. 1 Straßengesetz Baden Württemberg zunächst feststellen, dass das zum Verkauf anstehende Teilstück des Feldwegs keine öffentliche Erschließungsfunktion (mehr) hat. Nach Ansicht der Verwaltung ist dies in diesem Fall gegeben, da die ursprüngliche Funktion, nämlich die Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch nach Wegfall dieser Fläche noch gegeben ist.

Sollte der Gemeinderat ebenfalls zu der Meinung gelangen, dass die Fläche aus straßenrechtlicher Sicht entbehrlich ist, müsste folgendes Verfahren angewandt werden:

dieses sieht vor, dass der Gemeinderat per Beschluss zunächst eine Absichtserklärung abgeben muss, dass die öffentliche Verkehrsfläche eingezogen werden soll. Dieser Beschluss ist dann im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt zu machen. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass der Lageplan im Rathaus ausliegt. Anschließend hat die Bürgerschaft einen Monat Zeit, Bedenken und Anregungen vorzutragen, über die der Gemeinderat im Anschluss an die Frist zu entscheiden hat. Fasst er dann den förmlichen Beschluss, die öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen, muss dieser nochmals im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden, wobei nochmals eine Widerspruchsfrist von einem Monat eingeräumt werden muss.

Folgender Text ist für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vom 01.02.2018 vorgesehen:

Die im Lageplan näher bezeichnete, schraffierte Teilfläche des Flurstücks 3956 Ortsweg im Hegnauhof, Gemarkung Oberurbach ist nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg entbehrlich und soll somit eingezogen werden.

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderats vom 30.01.2018 wird die Absicht der Einziehung des im Lageplan dargestellten Teilstücks des Flst.3430/8 Gemarkung Oberurbach hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es besteht die Möglichkeit, bis einschließlich 2. März 2018 innerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Einsicht in die entsprechenden Planunterlagen zu nehmen und Anregungen und Bedenken vorzubringen. Die Plan-

unterlagen liegen aus im Servicebüro des Rathauses, Zimmer 001, Konrad-Hornschuch-Str. 12, 73660 Urbach.

Urbach, den 01.02.2018

*gez. Hetzinger
Bürgermeister*

2. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Einziehung einer im Lageplan zur Sitzungsvorlage näher bezeichneten Teilfläche des Flurstücks Nr. 3956, Gemarkung Oberurbach gemäß § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg einzuleiten und den in der Sitzungsvorlage aufgeführten Text der Absichtserklärung zur Einziehung des Weges im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 01.02.2018 öffentlich bekannt zu machen.

Eventuell während der Auslegungsfrist eingehende Bedenken und Anregungen sind dem Gemeinderat vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung zur Entscheidung vorzulegen.

Hetzinger
Bürgermeister

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 008.2018